

Sitzungsvorlage Nr. 2020/42

Aktenzeichen: 621.31

Sachbearbeiter: Züfle, Rainer



Gemeinde Weißbach

Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Datum
08.06.2020

Betreff:

Dritte Änderung der siebten Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Mittleres Kochertal:

- Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit
- Billigung und Freigabe des Entwurfs für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Bürgermeister Rainer Züfle wird beauftragt, als Stimmführer der Vertreter der Gemeinde Weißbach in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Mittleres Kochertal hinsichtlich der dritten Änderung der siebten Fortschreibung des Flächennutzungsplans wie folgt abzustimmen:

- Die Verbandsversammlung beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß dem vorliegenden Abwägungsvorschlag der IFK Ingenieure aus Mosbach.
- Die Verbandsversammlung billigt den Entwurf zur dritten Änderung der siebten Fortschreibung des Flächennutzungsplans und gibt diesen für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB frei.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	22.06.2020	TOP:	5 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	X	<input type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	---	--------------------------	------

1		2		3		4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR	
						Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR	

Veranschlagung

<input type="checkbox"/>	im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	im Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR	Produktkonto
<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

Anlass für die dritte Änderung der siebten Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Stadtteil Ernsbach der Stadt Forchtenberg. Parallel zu diesem Verfahren wird von der Stadt der Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Ernsbach“ aufgestellt.

Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beschränkt sich die Vergütung von Strom aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen, die sich z.B. auf vorbelasteten Flächen (Konversionsflächen) befinden, oder längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen oder auf Flächen, die bisher als Ackerland oder Grünland genutzt werden und in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet liegen.

Das Gebiet der vorgesehenen Photovoltaikanlage Ernsbach besteht vollständig aus landwirtschaftlicher Fläche.

Laut dem Webportal der LEL Schwäbisch Gmünd mit Stand vom 12.12.2018 in Verbindung mit der Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986 ist die Gemarkung Ernsbach vollständig als benachteiligte Agrarzone eingestuft.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. Das heißt, dass vorgesehen ist, im Jahr 2050 als Teilziel 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien gewinnen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht unter anderem Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor.

Die dritte Änderung der siebten Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Ausweisung einer Fläche für einen Solarpark zum Gegenstand. Damit wird dem Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des

Klimaschutzes direkt Rechnung getragen. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind somit berücksichtigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird ebenso wie das parallel betriebene Bebauungsplanverfahren im Normalverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung fand im Zeitraum vom 10.02.2020 bis 13.03.2020 statt.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gingen Stellungnahmen mit Hinweisen zu einer Alternativenprüfung, zum landesweiten Biotopverbund, zur landschaftlichen Wirkung, zur Lage im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und zu bestehenden Stromleitungen ein. Alle Stellungnahmen wurden verwaltungsseitig durchdacht und dann zum größten Teil berücksichtigt. Für die von der Verbandsversammlung vorzunehmende Abwägung findet sich in der beiliegenden Behandlungsübersicht zu allen Stellungnahmen ein Abwägungsvorschlag.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Durch das Landschaftsarchitekturbüro Steinbach wurden zudem ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet.

Daher wird vorgeschlagen, in der Verbandsversammlung folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die Verbandsversammlung beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zur dritten Änderung der siebten Fortschreibung des Flächennutzungsplans gemäß dem vorliegenden Abwägungsvorschlag.
- b) Die Verbandsversammlung billigt den Entwurf zur dritten Änderung der siebten Fortschreibung des Flächennutzungsplans und gibt diesen für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB frei.